

Reglement zu den Statuten

des Vereins

Alumni Hochschule Luzern - Wirtschaft

Der Vorstand, gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 Ziffer 11 und Artikel 11 der Statuten, beschliesst:

I. Mitgliedschaft

Art. 1 Pflichten der Mitglieder

¹Mitglied des Vereins kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Mitgliedschaftskategorien (Artikel 3-9) sowie die Aufnahme- und Ausschlussbestimmungen (Artikel 10-13) dieses Reglements.

²Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts lassen sich durch eine ausreichend bevollmächtigte natürliche Person vertreten. Diese übt sämtliche Mitgliedschaftsrechte im Namen der juristischen Person aus.

³Die Mitglieder bezahlen Beiträge gemäss Artikel 3 der Statuten sowie gemäss Artikel 14 dieses Reglements, sofern dieses Reglement nichts anderes vorsieht.

Art. 2 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins profitieren von allen Vorteilen, die der Zweck des Vereins im Sinne von Artikel 2 der Statuten mit sich bringt.

Art. 3 Ehemalige der Hochschule Luzern – Wirtschaft (HSLU W)

Als Ehemalige im Sinne dieses Reglements gelten:

1. Absolventinnen und Absolventen der HSLU W;
2. Absolventinnen und Absolventen anderer Fachhochschulen, sofern sie an der HSLU W immatrikuliert waren;
3. Absolventinnen und Absolventen der Nachdiplomstudiengänge.

Art. 4 Studierende der HSLU W

¹Studierende der HSLU W sind alle Personen, die an der HSLU W immatrikuliert sind. Als Studierende im Sinne dieses Artikels gelten auch Personen, die einen Nachdiplomstudiengang (CAS, DAS oder MAS) ¹ absolvieren.

²Sie haben keinen Mitgliederbeitrag gemäss Artikel 14 dieses Reglements zu bezahlen. Dieser Absatz gilt nicht für Personen, die einen Nachdiplomstudiengang absolvieren.

³Mit abgeschlossenem Studium oder Nachdiplomstudium werden die Studierenden zu Ehemaligen im Sinne von Artikel 3 dieses Reglements.

¹ CAS Certificate of Advanced Studies (ehemals Nachdiplomkurs) schliesst mit einem Zertifikat ab (10 ECTS-Punkte). DAS Diploma of Advanced Studies schliesst mit einem Diplom ab (30 ECTS-Punkte). MAS Master of Advanced Studies (ehemals Nachdiplomstudium) schliesst mit einem eidg. geschützten Weiterbildungs-Masterdiplom ab (60 ECTS-Punkte). 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden.

Art. 5 Einheimische Ehemalige anderer Fachhochschulen

¹Als einheimische Ehemalige anderer Fachhochschulen gelten alle Absolventinnen und Absolventen anderer Fachhochschulen, welche ihren Lebensmittelpunkt (Wohnsitz) in einem der Mitgliedkantone des Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordats vom 2. Juli 1999² haben.

²Einheimische Ehemalige anderer Fachhochschulen haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Ehemaligen der HSLU W.

Art. 6 Mitglieder des Lehrpersonals und übrige Mitarbeitende der HSLU W

¹Als Mitglieder des Lehrpersonals der HSLU W gelten die in Artikel 19 Absatz 1 des Statuts der Fachhochschule Zentralschweiz vom 28. März 2001³ genannten Personen.

²Als übrige Mitarbeitende der HSLU W gelten alle weiteren Personen, die in irgendeiner Art in einem Arbeitsverhältnis mit der HSLU W stehen (aktive und ehemalige).

Art. 7 Gönner und Sponsoren

¹Gönner und Sponsoren sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein in finanzieller Hinsicht unterstützen.

²Es steht ihnen frei, Mitglied des Vereins zu werden. Entscheiden sie sich für den Erwerb der Mitgliedschaft, müssen sie ein Aufnahmegesuch gemäss Artikel 11 dieses Reglements stellen.

³Gönner und Sponsoren, welche die Mitgliedschaft erworben haben, haben keine Mitgliederrechte im Sinne von Artikel 2 dieses Reglements.

⁴Das Rechtsverhältnis zwischen den Gönnern oder Sponsoren und dem Verein wird in separaten Verträgen geregelt.

Art. 8 Alumni-Organisationen der HSLU W

¹Als Alumni-Organisationen der HSLU W gemäss diesem Reglement gelten natürliche und juristische Personen sowie Institutionen, die zur HSLU W einen besonderen Bezug haben.

²Alumni-Organisationen, die bereits vor der Gründung des Vereins einen besonderen Bezug zur HSLU W gehabt haben, teilen dem Vorstand des Vereins mit, ob sie Mitglied der Vereins werden oder weiterhin selbständige Partnergesellschaft der HSLU W ohne Mitgliedschaft bleiben wollen. Entscheiden sie sich für den Erwerb der Mitgliedschaft, müssen sie ein Aufnahmegesuch gemäss Artikel 11 dieses Reglements stellen.

³Vergünstigungen werden nur den Mitgliedern und nicht den Mitgliedern beteiligter juristischer Personen gewährt.

Art. 9 Ehrenmitglieder

¹Die Vereinsversammlung kann, gestützt auf Artikel 6 Ziffer 6 der Statuten, auf Antrag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen.

²Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist möglich bei Mitgliedern des Vereins und übrigen natürlichen und juristischen Personen, die für den Verein ausserordentliche Dienste geleistet haben.

³Die Ehrenmitglieder haben keine Mitgliederbeiträge zu leisten.

Art. 10 Erwerb der Mitgliedschaft

¹Sofern dieses Reglement nichts anderes vorsieht, erfolgt der Erwerb der Mitgliedschaft automatisch zu dem Zeitpunkt, in dem eine Person die Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaftskategorie erfüllt. Der Vorstand informiert die betreffende Person sofort schriftlich über den Erwerb der Mitgliedschaft.

²Mitglieder, welche die Mitgliedschaft im Sinne von Absatz 1 erworben haben und von Anfang an nicht Mitglied des Vereins sein wollen, müssen gegenüber dem Vorstand den Austritt im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 dieses Reglements erklären.

³Über die Aufnahme von Personen, die ein Aufnahmegesuch stellen müssen, entscheidet der Vorstand frei.

⁴Das Aufnahmegesuch ist vom Vorstand spätestens innert 3 Monaten seit Eingang zu behandeln.

² FHZ-Konkordat, SRL 520.

³ FHZ-Statut, SRL 520b.

⁵Ein ablehnender Entscheid ist kurz zu begründen. Verweigert der Vorstand die Aufnahme, besteht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung, die endgültig über das Aufnahmegesuch befindet.

Art. 11 Aufnahmege such

Die Beantragung der Mitgliedschaft erfolgt mit einem standardisierten, im Internet erhältlichen Aufnahmeformular. Das Formular ist vom Antragssteller zu unterzeichnen.

Art. 12 Austritt

¹Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Beachtung einer dreimonatigen Frist, auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge.

²Mitglieder, welche die Mitgliedschaft im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 dieses Reglements automatisch erworben haben und von Anfang an nicht Mitglied des Vereins sein wollen, können den Austritt innert einem Monat seit Kenntnis des Erwerbs schriftlich erklären. Absatz 1 dieses Artikels findet bis zum Ablauf der einmonatigen Frist keine Anwendung.

Art. 13 Ausschluss

¹Wer die Interessen des Vereins verletzt, kann unter Angabe der Gründe durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

²Dem betroffenen Mitglied ist das rechtliche Gehör zu gewähren.

³Die Akten des Verfahrens und der Entscheid werden 10 Tage nach der Behandlung des Falles durch den Vorstand in der Geschäftsstelle in Luzern zur Einsichtnahme aufgelegt.

⁴Im Weiteren kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ein Mitglied ausschliessen, das sechs Monate nach Versand der Beitragsrechnung trotz zweimaligem Mahnen mit der Zahlung immer noch im Rückstand ist. Gegen diesen Beschluss kann an der Mitgliederversammlung Rekurs erhoben werden.

⁵Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Jahresbeiträge werden für die laufende Periode nicht zurückerstattet.

Art. 14 Mitgliederbeiträge

¹Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags. Nicht beitragspflichtig sind die Studierenden der HSLU W (*vorbehalten Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 dieses Reglements*), die Ehrenmitglieder, der Vorstand und die Kontrollstelle.

²Die Gönner und Sponsoren verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Gönnerbeitrags.

³Der Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder beträgt Fr. 80.-, für Ehe- und Konkubinatspaare beträgt er Fr. 120.-. Der jährliche Gönnerbeitrag wird auf mindestens Fr. 500.- angesetzt.

II. Organisation

1. Vereinsversammlung

Art. 15 Zeitpunkt und Einberufung

¹Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innert fünf Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Sie dient zur Entgegennahme der Jahresberichte, zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung und das Budget sowie zur Vornahme der Wahlen in die Vereinsorgane.

²Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Vereinsversammlung zustehen.

³Die ordentlichen Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die ausserordentlichen Vereinsversammlungen werden vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, bei weniger als 10 Mitgliedern von einem einzigen stimmberechtigten Mitglied, schriftlich unter Angabe des Zweckes einberufen.

Art. 16 Einladungen zur Vereinsversammlung

¹Die Einladungen zu den Vereinsversammlungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Ortes und der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 21 Tage vor dem Sitzungstermin an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Adresse des Mitgliedes zuzustellen.

²Anträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 17 Versammlungsleitung und Protokollführung

¹Die Vereinsversammlungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten geleitet (Vorsitz).

²Über die Verhandlungen der Vereinsversammlungen wird von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer der Geschäftsstelle im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 dieses Reglements ein Protokoll geführt. Bei Verhinderung des Protokollführers wird von der Versammlung ein Stellvertreter ernannt.

³Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei bis vier Stimmzähler von der Versammlung bestimmt.

Art. 18 Stimmberechtigung

¹Jedes Vereinsmitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme, sofern die Statuten oder dieses Reglement nichts anderes vorsehen.

²Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei einem Interessenskonflikt irgendwelcher Art sowie bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder über einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Art. 19 Beschlussfassung

¹Bei Wahlen und Abstimmungen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder ein Fünftel der an der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder (oder bei weniger als 10 Mitgliedern eines dieser Mitglieder) verlangen geheime Abstimmungen.

²Es entscheidet das einfache Mehr aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei gleicher Stimmenanzahl hat die/der Vorsitzende gemäss Artikel 17 Absatz 1 dieses Reglements den Stichentscheid.

2. Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung und Wahl

¹Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und 5 bis 7 Vereinsmitgliedern, zu deren Kreis mindestens folgende Personen gehören:

1. ein Vertreter der Schulleitung der HSLU W;
2. ein Vertreter der Studierenden der HSLU W;
3. mindestens drei Ehemalige der HSLU W gemäss Artikel 3 dieses Reglements, wovon eine Person aus dem Weiterbildungsbereich und eine aus der Diplombildung stammen;
4. ein Kassier.

²Die Ehemaligen sowie die Präsidentin oder der Präsident werden von der Vereinsversammlung direkt gewählt.

³Der Vertreter der Schulleitung wird spätestens zwei Monate vor der ordentlichen Vereinsversammlung aus dem Kreis der Schulleitung gewählt und der Vereinsversammlung zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.

⁴Der Vertreter der Studierenden wird spätestens zwei Monate vor der ordentlichen Vereinsversammlung aus dem Kreis der Studierenden gewählt und der Vereinsversammlung zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.

⁵Der Kassier wird durch die Vorstandsmitglieder gewählt.

⁶Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 21 Amtsdauer

¹Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Vereinsversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen getroffen, so erfüllen die Neugewählten die restliche Amtsdauer ihrer Vorgänger.

²Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Art. 22 Vertretung des Vereins

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes (Kollektivunterschrift zu zweien).

Art. 23 Vorstandssitzungen

¹Der Vorstand versammelt sich so oft zu Vorstandssitzungen, wie es die Geschäfte erfordern.

²Die Vorstandssitzungen sind durch die Präsidentin/den Präsidenten und bei deren Verhinderung durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten unter Angabe des Ortes der Vorstandssitzung und der Traktanden einzuberufen. Ferner können Sitzungen auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern jederzeit einberufen werden.

²Die Einberufung erfolgt spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn.

³Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Art. 24 Sitzungsleitung und Protokollführung

¹Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin/vom Präsidenten und bei deren/dessen Verhinderung durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten geleitet (Vorsitz). Bei Verhinderung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

²Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, der vom Vorsitzenden bestimmt wird und nicht Vorstandsmitglied sein muss, zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern innert 4 Wochen seit dem Tag der Sitzung zuzustellen ist.

³Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächstfolgenden Vorstandssitzung beanstandet wird.

Art. 25 Teilnahme an den Sitzungen und Vertretung

¹Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Sind sie aus zwingenden Gründen an einzelnen Sitzungsteilnahmen verhindert, so können sie sich ausnahmsweise durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, wobei ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied aber nur ein verhindertes Mitglied vertreten darf.

²Die Vollmacht ist dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied vor der Sitzungseröffnung schriftlich bekanntzugeben, und die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten.

Art. 26 Stimmberechtigung und Beschlussfassung

¹Die Stimmberechtigung und die Beschlussfassung im Vorstand richten sich grundsätzlich nach den für die Vereinsversammlung geltenden Vorschriften in den Artikeln 18 und 19 dieses Reglements.

²Der Vorstand kann über einen Antrag schriftlich beschliessen, wenn kein Vorstandsmitglied dagegen Einspruch erhebt.

Art. 27 Geschäftsstelle

¹Der Vorstand ist verpflichtet, eine Geschäftsstelle im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Ziffer 9 der Statuten einzurichten. Er erlässt die dazu notwendigen Weisungen und Reglemente.

²Er wählt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die/der

1. an der HSLU W angestellt ist;
2. nicht Mitglied des Vorstands ist und
3. gewillt und fähig ist, die Geschäftsstelle nach guten Treuen zu führen.

³Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich an der HSLU W in Luzern.

Art. 28 Rechnungsführung

¹Die Rechnungsführung erfolgt durch den Kassier.

²Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

3. Kontrollstelle

Art. 29 Zusammensetzung und Wahl

Die Kontrollstelle besteht aus einer externen und kompetenten Treuhandfirma (Drittorganschaft), die für die Dauer von zwei Jahren durch die Vereinsversammlung gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 30 Aufgaben

¹Die Kontrollstelle erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Rechnungsführung und den Vermögensbestand. Sie kann diesen an der Vereinsversammlung noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Versammlung gestellt werden.

²Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

³Weitere Aufgaben können sich aus entsprechenden Verträgen zwischen dem Verein und der Kontrollstelle ergeben.

III. Schlussbestimmungen

Art. 31 Geltungsrang des Reglements

Dieses Reglement hat den gleichen Geltungsrang wie die Statuten dieses Vereins.

Art. 32 Geltungsbereich des Reglements

Dieses Reglement ist samt seinen Änderungen und Ausführungsbestimmungen für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

Art. 33 Abänderung

Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit durch Beschluss abändern, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

Art. 34 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 26. Januar 2007 in Kraft.

Der Vorstand:

.....

(Luzern, Datum)

.....

Michael Zimmerli, Präsident

.....

.....

Erich Braun, Vizepräsident

.....

Pius Muff, Vertreter HSLU W

Rolf Baumgartner, Kassier

.....

Selina Villiger, Kommunikation

.....

Nadine Brun, Vertreterin Studierendenrat